Fusionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Kirchenthurnen

und der

Einwohnergemeinde Mühlethurnen

und der

Einwohnergemeinde Lohnstorf

vom 8. September 2019

Die Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen schliessen gestützt auf

- Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG; BSG 170.11) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und
- die Beschlüsse der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen vom 8. September 2019

den folgenden Fusionsvertrag ab:

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1 [1] Die Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen vereinbaren, dass sie sich zur Einwohnergemeinde Thurnen zusammenschliessen.

[2] Der Zusammenschluss erfolgt in Form einer Kombinationsfusion nach Art. 4c Abs. 1 Bst. b GG.

Inhalt des Vertrags

Art. 2 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:

a) der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Thurnen,

b) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,

c) die Beschlussfassung über das Organisationsreglement und das Fusionsreglement,

d) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen,

e) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,

f) die Einsetzung der Organe und die Grundzüge der Organisation der neuen Einwohnergemeinde Thurnen,

g) das Personal der neuen Einwohnergemeinde Thurnen,

h) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden,

i) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden.

Treuepflicht

Art. 3 [1] Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

[2] Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich insbesondere, bei Veränderungen der Arbeitsverhältnisse Art. 16 hiernach zu beachten.

[3] Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich

a) neue Aufgaben übernehmen,
b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,
c) erhebliche Investitionen tätigen.

[4] Die Übernahme von neuen Aufgaben, welche in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, bedürfen der Zustimmung der anderen Gemeinden.

2. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindename

Art. 4 [1] Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet Thurnen.

[2] Die Ortschaften tragen die bisherigen Namen Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen.

[3] Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.

Gebiet

Art. 5 Die Einwohnergemeinde Thurnen umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen.

Grenzen

Art. 6 [1] Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Thurnen.

[2] Der Grenzverlauf ist im **Anhang 1** kartografisch dargestellt.

Wappen

Art. 7 Das Wappen der Einwohnergemeinde Thurnen ist im **Anhang 2** dargestellt.

3. Beschlussfassung über das Organisationsreglement und das Fusionsreglement

Vorgehen

Art. 8 [1] Der vorliegende Fusionsvertrag, das Fusionsreglement und das Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Thurnen werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.

[2] Wird das neue Organisationsreglement nicht von allen Gemeinden angenommen, unterbreiten die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement. Wird dieses nicht angenommen kommt Art. 4g Abs. 2 GG zur Anwendung.

[3] Wird das Fusionsreglement nicht von allen Gemeinden angenommen, unterbreiten die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden den

Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement. Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Fusionsreglement vor, gelten ab dem Fusionszeitpunkt ausschliesslich die Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Mühlethurnen. Vorbehalten bleibt die Weitergeltung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen innerhalb der bisherigen Einwohnergemeinde Kirchenthurnen bzw. Lohnstorf.

4. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

Art. 9 [1] Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen erfolgt auf den 1. Januar 2020. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.

[2] Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses tritt die Einwohnergemeinde Thurnen die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen an (Gesamtnachfolge).

[3] Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Einwohnergemeinde Thurnen gegenüber Dritten für die von den vertragschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Vollzug

Art. 10 [1] Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2019 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

[2] Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

[3] Nach dem 1. Januar 2020 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thurnen.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Fusion

Art. 11 [1] Um für die Umsetzung des vorliegenden Vertrages erforderliche bzw. sinnvolle Ausgaben tätigen zu können, geben die Gemeinderäte der vertragsschliessenden Gemeinden die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Mittel frei.

[2] Sollte die Fusion infolge der Verweigerung der Genehmigung des vorliegenden Fusionsvertrags durch den Kanton Bern oder aus anderen rechtlichen Gründen nicht zustande kommen, werden die gestützt auf Abs. 1 getätigten Ausgaben nach Einwohnerzahl auf die vertragschliessenden Gemeinden aufgeteilt.

5. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinden

Art. 12 Der Bestand und die Zuständigkeiten der Kirchgemeinden sind vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände

Art. 13 [1] Die Einwohnergemeinde Thurnen tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen in bestehenden Gemeindeverbänden an.

[2] Der Schulgemeindeverband Mühlethurnen-Lohnstorf wird auf den Fusionszeitpunkt von Gesetzes wegen aufgehoben. Die Sachwerte (inkl. die Grundstücke Lohnstorf-Grundbuchblatt Nr. 181 und Mühlethurnen-Grundbuchblatt Nrn. 329 und 353) sowie alle Vertragsverhältnisse des Schulgemeindeverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf, mit Ausnahme der Rechtsverhältnisse mit den Verbandsgemeinden selbst, werden auf die Einwohnergemeinde Thurnen übertragen. Übertragen werden namentlich die Anstellungsverhältnisse mit den Lehrkräften nach dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250). Für das weitere Personal des Schulgemeindeverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf gilt Art. 16 hiernach.

6. Organisation der Einwohnergemeinde Thurnen nach dem Zusammenschluss

Organisation

Art. 14 [1] Die Organe und die Organisation der Einwohnergemeinde Thurnen richten sich nach dem Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Thurnen.

[2] Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des vorliegenden Fusionsvertrags und des Fusionsreglements.

7. Organe und Personal

Organe

Art. 15 [1] Die Amtsdauer der Organe der vertragschliessenden Einwohnergemeinden endet, unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze und von Art. 18 Abs. 3 hiernach, zum Zeitpunkt der Fusion (31. Dezember 2019).

[2] Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thurnen setzt sich während der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 wie folgt zusammen:

a) aus den Gemeinderatsmitgliedern der bisherigen Einwohnergemeinde Mühlethurnen zum Zeitpunkt der Fusion;
b) aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen zum Zeitpunkt der Fusion;
c) aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Lohnstorf zum Zeitpunkt der Fusion.

[3] Das Fusionsreglement bestimmt das Vorgehen im Falle des Ausscheidens eines Gemeinderatsmitglieds zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021. Die Zusammensetzung und die Wahl des Gemeinderates ab dem 1. Januar 2022 richten sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thurnen.

[4] Die Baukommission, die Strassen- und Umweltkommission sowie die Wasser- und Abwasserkommission der Einwohnergemeinde Thurnen setzen sich während der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 wie folgt zusammen:

a) aus den Mitgliedern der entsprechenden Kommissionen der bisherigen Einwohnergemeinde Mühlethurnen zum Zeitpunkt der Fusion;
b) aus einem vom Gemeinderat Kirchenthurnen bestimmten Mitglied mit bisherigem Wohnsitz in Kirchenthurnen;
c) aus einem vom Gemeinderat Lohnstorf bestimmten Mitglied mit bisherigem Wohnsitz in Lohnstorf.

[5] Das Fusionsreglement bestimmt das Vorgehen im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus einer der in Abs. 4 genannten Kommissionen zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021. Die Zusammensetzung und die Wahl der in Abs. 4 genannten Kommissionen ab dem 1. Januar 2022 richten sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thurnen.

[6] Die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Thurnen setzen sich während der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 aus den zum Fusionszeitpunkt amtierenden Mitgliedern der entsprechenden Kommissionen der Einwohnergemeinde Mühlethurnen zusammen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Amt erfolgt die Ersatzwahl nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Thurnen.

[7] Die Schulkommission Thurnen setzt sich während der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 aus den zum Fusionszeitpunkt amtierenden Mitgliedern der Schulkommission des Schulgemeindeverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf und einem vom Gemeinderat Kirchenthurnen bestimmten Mitglied mit bisherigem Wohnsitz in Kirchenthurnen zusammen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Amt erfolgt die Ersatzwahl durch die Gemeindeversammlung Thurnen, wobei die Ortschaften Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen in der Kommission vertreten sein müssen. Auf eine Ersatzwahl kann während der Übergangsphase verzichtet werden, solange jede Ortschaft in der Schulkommission vertreten ist und die Gesamtmitgliederzahl 5 nicht unterschreitet.

[8] Für das Gemeindepräsidium und das Vizepräsidium der Einwohnergemeinde Thurnen gelten während der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 die zum Fusionszeitpunkt amtierenden Amtsträger der Einwohnergemeinde Mühlethurnen als gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Amt erfolgt die Ersatzwahl nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Thurnen.

[9] Die übrigen Organe der Einwohnergemeinde Thurnen werden nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss nach Massgabe des Organisationsreglements gewählt bzw. bestimmt. Vorbehalten bleibt Art. 16, welcher namentlich die Übernahme des Personals mit Organfunktion in die neue Einwohnergemeinde Thurnen regelt.

Personal

Art. 16 [1] Die drei Gemeindepräsidien der vertragschliessenden Gemeinden bilden den Ausschuss Stellenbesetzung.

[2] Der Ausschuss Stellenbesetzung hat die folgenden Aufgaben:

- Er führt mit den Mitarbeitenden der vertragschliessenden Gemeinden Gespräche und klärt deren Bedürfnisse und Eignungen hinsichtlich der in der neuen Gemeinde Thurnen vorgesehenen Stellen (Stellenplan gemäss Beschluss der Interkommunalen Arbeitsgruppe) ab.
- Er schreibt, soweit erforderlich, Stellen aus.
- Er führt, soweit erforderlich, Anstellungsgespräche durch.
- Er schlägt geeignete Personen für die zu besetzenden Stellen zu Handen der vertragschliessenden Gemeinden vor.

[3] Der Ausschuss Stellenbesetzung hat keine Entscheidbefugnisse im Sinne der Gemeindegesetzgebung. Seine Vorschläge sind aber nach Abs. 8 und 9 hiernach vertragsrechtlich bindend.

[4] Die Angestellten der vertragschliessenden Gemeinden und des Schulgemeindeverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf haben bei gegebener Eignung Vorrang vor Dritten. Eine öffentliche Ausschreibung von Stellen ist nur vorgesehen, wenn für eine Stelle mangels Eignung keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter der vertragschliessenden Gemeinden bzw. des Schulgemeindeverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf in Frage kommt.

[5] Dem Vorschlag für die Besetzung einer Stelle muss die Mehrheit der Gemeindepräsidien zustimmen.

[6] Die Weiterbeschäftigung von Angestellten der vertragschliessenden Gemeinden bzw. des Schulgemeindeverbandes Mühlethurnen-Lohnstorf erfolgt entsprechend den bisherigen Bedingungen (inkl. Lohn). Der Gemeinderat Thurnen entscheidet über Anpassungen aufgrund des dannzumal geltenden Personalreglements.

[7] Arbeitsverhältnisse mit bisherigen Angestellten werden – soweit erforderlich – an die personalrechtlichen Rechtsgrundlagen der neuen Gemeinde Thurnen angepasst. Zuständig ist der Gemeinderat Thurnen.

[8] Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, Angestellten, welche vom Ausschuss Stellenbesetzung für keine Stelle in der Einwohnergemeinde Thurnen vorgeschlagen werden, unter Einhaltung der Kündigungsfristen auf den 31. Dezember 2019 zu kündigen.

[9] Die Einwohnergemeinde Mühlethurnen verpflichtet sich, mit Dritten, welche vom Ausschuss Stellenbesetzung für eine Stelle in der Einwohnergemeinde Thurnen vorgeschlagen werden, einen Anstellungsvertrag abzuschliessen.

[10] Lohnanpassungen der bisherigen Angestellten auf den 1. Januar 2020 (Anrechnung von Gehaltsstufen bzw. Teuerungsausgleich) bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates Mühlethurnen.

[11] Für Anstellungsverhältnisse nach LAG gilt Art. 13 Abs. 2 dieses Vertrags.

8. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte

Art. 17 Die Einwohnergemeinde Thurnen führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

9. Jahresrechnung und Budget

Genehmigung der letzten Rechnung

Art. 18 [1] Die Prüfung der Jahresrechnungen 2019 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch die jeweils zuständigen bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Gemeinden.

[2] Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2019 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Thurnen.

[3] Die Rechnungsprüfungsorgane der vertragsschliessenden Gemeinden werden, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 6 dieses Vertrages, nach der Genehmigung der Jahresrechnung 2019 aufgelöst.

Budget

Art. 19 [1] Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2020 sowie der Finanzplan werden durch die vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet.

[2] Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen beschliessen vor der Fusion gemeinsam das Budget der Erfolgsrechnung, sowie die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2020, nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Mühlethurnen.

[3] An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mühlethurnen im Herbst 2019 nehmen die Stimmberechtigen der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen und Lohnstorf an den Verhandlungen und an der Beschlussfassung teil. Das Teilnahme- und Stimmrecht gilt für alle traktandierten Geschäfte mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen

Art. 20 Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen zustande. Vorbehalten bleibt Art. 21 hiernach.

Eintritt der Rechtswirkungen

Art. 21 [1] Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern in Kraft.

[2] Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertrag-

schliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.

Kostenverteiler

Art. 22 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, richten sich nach Art. 11.

Rücktritt vom Vertrag

Art. 23 Nach Annahme durch die Stimmberechtigen ist ein Rücktritt vom vorliegenden Vertrag ausgeschlossen.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Art. 24 Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland zuständig.

Rechtsverhältnisse

Art. 25 Rechtsverhältnisse der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen mit Dritten sowie Eigentums- und andere absolute, subjektive Rechte der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen gehen auch dann auf die Einwohnergemeinde Thurnen über, wenn sie im vorliegenden Vertrag nicht explizit erwähnt sind.

Erlasse

Art. 26 [1] Die Weitergeltung von Erlassen der vertragschliessenden Gemeinden richtet sich nach dem Fusionsreglement.

[2] Massgebend ist die zum Fusionszeitpunkt gültige Fassung der betreffenden Erlasse.

Raumplanung/Baurecht

Art. 27 Das Fusionsreglement regelt die Weitergeltung der baurechtlichen Grundordnungen der vertragschliessenden Gemeinden.

Anhänge und Beilagen

Art. 28 Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

1. Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
2. Wappen der Einwohnergemeinde Thurnen
3. Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der Einwohnergemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen am 8. September 2019

Namens der Einwohnergemeinde Kirchenthurnen

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

Barbara Zürcher Lilo Schindler

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Mühlethurnen am 8. September 2019

Namens der Einwohnergemeinde Mühlethurnen

Der Präsident Die stv. Gemeindeschreiberin

Christian Kneubühl Karin Aebischer-Ulrich

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Lohnstorf am 8. September 2019

Namens der Einwohnergemeinde Lohnstorf

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

Dora Haslebacher Cristiana Eira

Genehmigungsvermerk des Kantons

Vom Regierungsrat genehmigt
am
23. Okt. 2019 Der Staatsschreiber:

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenze

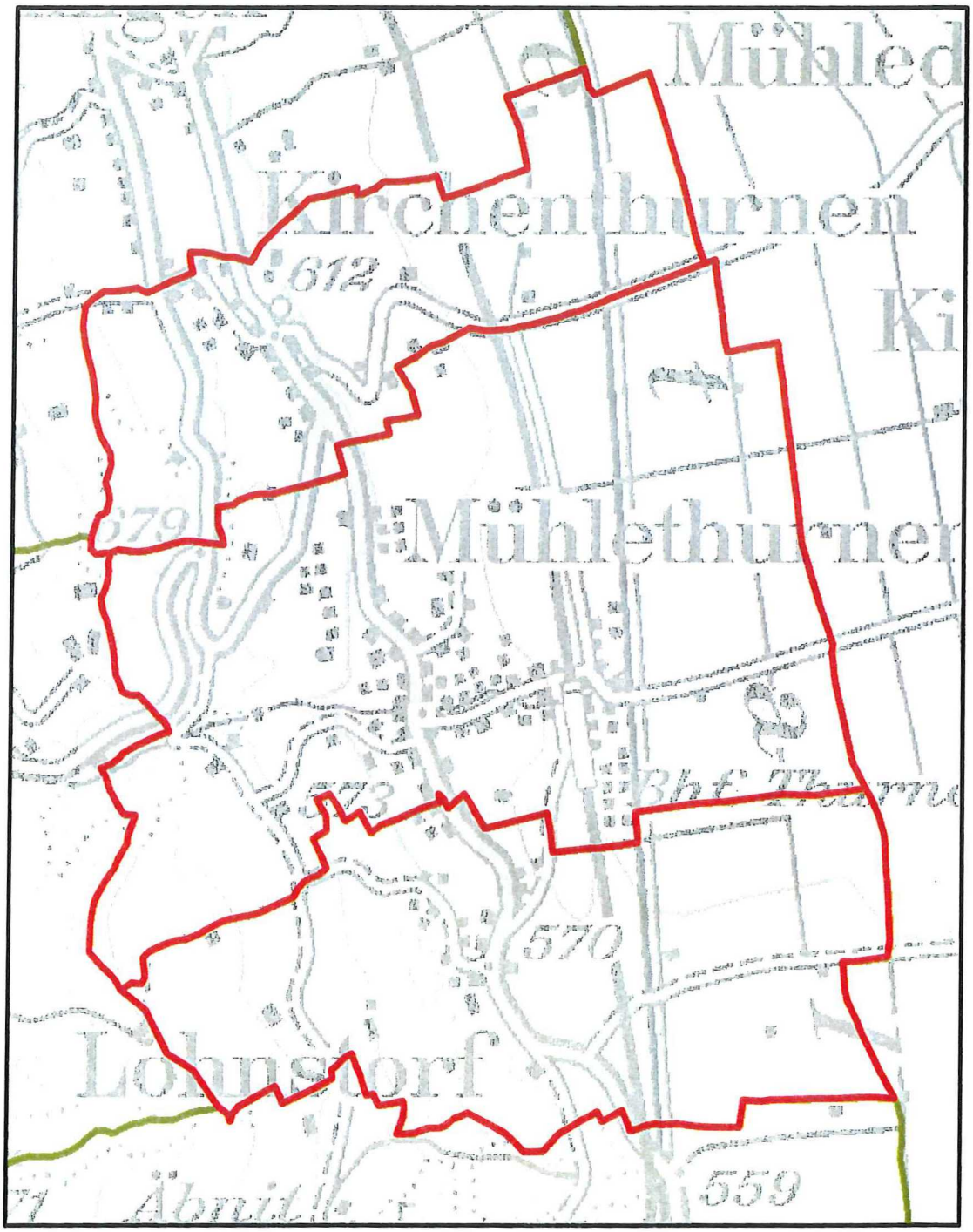

Hinweis: Die dargestellte Linie zwischen den bisherigen Gemeinden Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen dienen ausschliesslich der Orientierung und sind nach der Fusion selbstredend keine Gemeindegrenzen mehr.

Anhang 2: Wappen der Einwohnergemeinde Thurnen

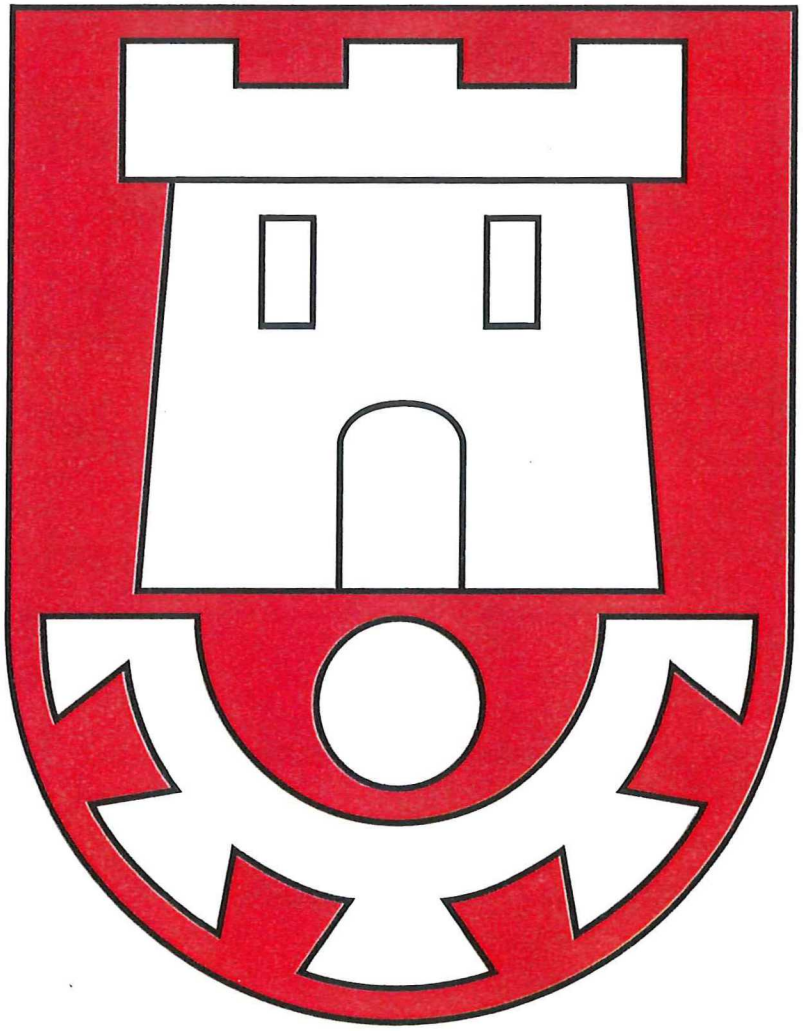

Anhang 3: Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Gemeinden

1. Einwohnergemeinde Mühlethurnen

Parz.-Nr.	Lagebezeichnung	Halt m^2	Amtl. Wert in CHF	Bemerkungen
Lohnstorf-32	Mad	186	60	In der Gemeinde Lohnstorf
Lohnstorf 106	Mad	7'661	3'380	In der Gemeinde Lohnstorf
Lohnstorf 181	Bächumatt	68	0	Dieses Grundstück befindet sich zum Zeitpunkt des Fusionsbeschlusses im Eigentum des Schulgemeindeverbandes.
3	Dorfstrasse 6, Löschgerätemagazin	131	30'600	
4	Mad 90, Pumpenhaus	177	8'500	
6	Grabe	0	0	Quellrecht
7	Moosstrasse 20, Baracke	364	3'200	
8	Gürbematte	4'026	1'060	
9	Hof	541	0	
10	Löhlistrasse	3'149	20	
11	Möslistrasse	3'175	0	
12	Grabe	6'442	90	
13	Freudegg	2'989	0	
14	Bahnhofstrasse 1, Unterstand	4'796	12'500	
15	Bühlstrasse	6'385	0	
16	Alte Moosgasse	4'273	0	
17	Neumattstrasse	3'759	0	
18	Allmendstrasse	4'017	0	
19	Bahnhofstrasse	1'096	0	

Parz.-Nr.	Lagebezeichnung	Halt m^2	Amtl. Wert in CHF	Bemerkungen
23	Bahnhofstrasse	514	0	
28	Bahnhofstrasse	69	0	
37	Dorfstrasse 20+20a, Mehrzweckgebäude, Schopf	2'736	2'126'400	
39	Gassmatt	1'816	0	
60	Ischlag	1'846	740	
78	Ischlag	7'029	2'710	
176	Moosstrasse 22, Badihaus	2'095	41'960	
240	Ischlag	12'084	5'000	
351-001	Bahnhofstrasse 50, Gemeindehaus	0	367'790	Stockwerkeigentum
351-003	Bahnhofstrasse 50, Gemeindehaus	0	94'780	Stockwerkeigentum
329	Schulhausweg 9	10'606	4'049'900	Dieses Grundstück befindet sich zum Zeitpunkt des Fusionsbeschlusses im Eigentum des Schulgemeindeverbandes.
353	Schulhausweg	753	0	Dieses Grundstück befindet sich zum Zeitpunkt des Fusionsbeschlusses im Eigentum des Schulgemeindeverbandes.
361	Stockhornweg	350	0	
373	Flöschägertenweg	1'641	0	
423	Büel	347	0	
438	Gantrischweg	1'611	0	
440	Zelg	1'014	30	
450	Flöschägerte	533	0	
456	Adlermatte	1'938	0	
472	Neuhausstrasse	681	0	

Parz.-Nr.	Lagebezeichnung	Halt m²	Amtl. Wert in CHF	Bemerkungen
502	Thurnenweg	529	0	
510	Zelg	349	0	
520	Bächelmatt	619	0	
521	Höiacher	338	0	
522	Flöschägerte	954	0	
523	Dorf	592	0	
524	Flöschägerte	604	0	
528	Büel	245	0	
529	Widmattweg	1'487	10	
539	Mösli	57	0	
631	Moosstrasse	241	25'100	
636	Mühlebach 21, Reservoir	990	832'400	
657	Gassmatt	2'964	0	
658	Moosstrasse	5'781	0	
663	Bahnhofstrasse	120	0	

2. Einwohnergemeinde Kirchenthurnen

Parz.-Nr.	Lagebezeichnung	Halt m²	amtl. Wert in CHF	Bemerkungen
14	GBS	2'997	0	
20	Bernstrasse 34	883	650'700	
21	Bühlmatte	1'996	0	
22	Moosweg	3'661	0	
23	Schulhausweg	830	0	
24	Möslistrasse	2'655	0	

25	Stockackerstrasse	1'059	0	
161	Schufelacher	314	0	
162	Alte Moosgasse	1'622	0	
163	Stockackerstrasse 3	855	0	
169	Schulhausweg 1	3'788	666'930	
226	Riggisbergstrasse 55	14	7'800	
230	Bernstrasse 14	238	24'600	
233-001	Bernstrasse 8		535'200	
18	Schindelacher		0	

3. Einwohnergemeinde Lohnstorf

Parz.-Nr.	Lagebezeichnung	Halt m^2	amtl. Wert in CHF	Bemerkungen
3	Allmid	3'227	20	
4	Grossacker	964	0	
5	Auf dem Stebler	11'080	0	
6	Brüel	0	0	
7	Husmatte	1'482	0	
8	Chrummatt	1'126	0	
9	Thürliacker	265	0	
14	Hauptstrasse 35	191	78'900	Unselbständiges Baurecht für elektrische Anlagen, ID. 034-2011/004353, z.G. BKW FMB Energie AG
47	Chüematte	7'065	0	
159	Dorf	0	0	
179	Brüel	22	0	
200	Rossweid	1'353	0	

Die Grundstücke Lohnstorf-Grundbuchblatt Nr. 181 und Mühlethurnen-Grundbuchblatt Nrn. 329 und 353, an denen die Einwohnergemeinde Lohnstorf zum Zeitpunkt der Fusion für eine „logische Sekunde" gemeinsam mit der Einwohnergemeinde Mühlethurnen Eigentümerin wird, sind beim Inventar der Einwohnergemeinde Mühlethurnen aufgeführt.